Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 3840.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853., betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich die in der Order vom 4. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung 1822. Seite 42.) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nach Russischer Art auf ein Maaß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und Ihnen überlassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instruktionen, die Regierungen wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anordnungen mit Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 3841.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822. und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

Die Fortschritte der Technik, namentlich in Bezug auf Feuerungsanlagen, haben es erforderlich erscheinen lassen, wie in dem Regulativ wegen Aufstellung der Dampfkessel vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung de 1848. Seite 321.) §. 7. hinsichtlich der Dampfkesselfeuerungen bereits geschehen, die bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften wegen der Weite der engen Schornsteinröhren aufzuheben. Nachdem des Königs Majestät durch vorstehende Allerhöchste Order geruht haben, die Allerhöchste Order vom 4. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung 1822. Seite 42.) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265.) außer Kraft zu setzen, werden hierdurch die Instruktion vom 14. Januar 1822. (Gesetz-Sammlung de 1822. Seite 43.) und die nachträglichen Bestimmungen dazu vom 17. Mai 1830. (Gesetz-Sammlung 1830. Seite 84.) aufgehoben.

Den Regierungen ist überlassen, in Betreff der in der Instruktion vom 14. Januar 1822. außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Konstruktion der Rauchfänge, deren Reinigung rc., soweit dies im Interesse der Baupolizei und Feuersicherheit für nöthig erachtet wird, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850. die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 3842.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von einer Aktiengesellschaft beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum, über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der zu diesem Behuf zusammengetretenen Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 15. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3843.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J., dessen Anlage anbei zurückerfolgt, will Ich der Stadt Danzig auf der von ihr chausseemäßig ausgebauten Straße von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 20. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3844.) Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten im Zusammenhange mit den durch die Verordnung vom 29. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) bekannt gemachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weiter zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Vom 24. dieses Monats an bis zum Schlusse dieses Jahres werden bei der unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, und umgekehrt folgende Verabredungen zur Ausführung kommen:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;

2) Chlorkalk;

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);

4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;

5) Salzsäure und Schwefelsäure;

6) a. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, so wie gefärbtes Leinengarn;

b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landes-

destheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die, mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7) a. Talg und Stearin;

b. Lichte (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=);

8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;

10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlr. für den Zentner:
Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner:
Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlr. für den Zentner:
Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden, nachdem im Steuervereine dieselben Erzeugnisse des Zollvereins nach der Anlage I. der Verordnung vom 29. März 1853. bereits die gleiche Erleichterung erfahren haben, von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Zentner:
Gold= und Silberpapier; Papier mit Gold= oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedeln Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Ar=

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Sanssouci, den 17. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" mit dem Domizil daselbst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu bestätigen geruht, was hiedurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß vom 6. d. M. nebst den Statuten in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)